



**Stadt Köln**

Die Oberbürgermeisterin

**Geschäftsführung  
Stadtarbeitsgemeinschaft  
Behindertenpolitik**

Herr Burghof-Parkin

Telefon: (0221) 221-22822  
Fax: (0221) 221-29166  
E-Mail: thiemo.burghof-parkin@stadt-koeln.de

Datum: 12.04.2024

**(Vorab-)Auszug  
aus dem Beschlussprotokoll der Sondersitzung der  
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik vom 11.04.2024**

**öffentlich**

**1.1 Regelwerk zur Anordnung und Gestaltung der Außengastronomie  
Hier: verbindliche Vorgaben  
0428/2024**

**Änderungsantrag der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik zur  
Vorlage 0428/2024  
hier: Antrag der stimmberechtigten Mitglieder Paul Intveen und Ellen  
Kuhn**

***I. Abstimmung über den Änderungsantrag der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik (der Punkt 11 wurde in der laufenden Sitzung durch die stimmberechtigten Mitglieder der Behindertenorganisationen und –selbsthilfegruppen mündlich ergänzt):***

**Beschluss:**

Die stimmberechtigten Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik empfehlen dem Rat der Stadt Köln wie folgt zu beschließen (Änderungen sind **fett** im Text markiert, der Punkt 11 wurde in der Sitzung durch die stimmberechtigten Mitglieder der Behindertenorganisationen und –selbsthilfegruppen mündlich ergänzt):

1. Der Rat nimmt das Ergebnis des Erarbeitungsprozesses aus den Studios „Köln Gestaltet Außengastronomie“ zu den verbindlichen Vorgaben für die Außengastronomie zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt, dass Außengastronomie **auf Gehwegen grundsätzlich fahrbahnseitig angeordnet wird. Eine fassadenseitige Anordnung der Außengastronomie kann ausnahmsweise zugelassen werden, etwa wenn bauliche Gegebenheiten einer Orientierung blinder und sehbehinderter Menschen entlang der Fassade entgegenstehen.**

Hierbei ist eine Betrachtung des gesamten Straßenabschnitts und der baulichen Gegebenheiten vor Ort in den Blick zu nehmen und eine geradlinige Gehbahn einzuhalten.

Wird die Gastronomie in Ausnahmefällen fassadenseitig angeordnet, ist ein taktiler Leitsystem erforderlich, um blinden und sehbehinderten Menschen Orientierung zu geben.

3. Der Rat beschließt, dass bei der Anordnung der Außengastronomie das Grundmaß für die hindernisfreie Gehbahn mindestens 1,80 m beträgt. Dem Grundmaß sind die Sicherheitsabstände gemäß Anlage 4 hinzuzufügen.  
**Die hindernisfreie Gehbahn kann im Ausnahmefall bis auf ein Mindestmaß von 1,50 m zuzüglich des Sicherheitsabstandes reduziert werden, wenn keine Ausweichflächen (bspw. Parkraum) zur Verfügung stehen und die Sicherheit sowie die Leichtigkeit des Verkehrs unter Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit weiterhin sichergestellt sind.**  
Bei fassadenseitiger Anordnung der Außengastronomie entfällt der Sicherheitsabstand an der Fassade, siehe Anlage 3.
4. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die verbindlichen Vorgaben mit einem Umsetzungskonzept in den Genehmigungsprozess zu überführen.
5. Der Rat beauftragt die Verwaltung, zur Unterstützung und Stärkung der verbindlichen Vorgaben, Qualitätsstandards zu erarbeiten.
6. **Der Rat beschließt, dass vor der Erteilung einer Genehmigung Platzkonzepte zur Gewährleistung der barrierefreien Nutzbarkeit zu erstellen sind, beziehungsweise vorhandene zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen sind. Die Einhaltung dieser Konzepte soll regelmäßig überprüft werden.**
7. **Der Rat beschließt, dass in Straßen und Bereichen mit einer hohen Frequenz von Fußgänger\*innen im Einzelfall das Mindestmaß der hindernisfreien Gehbahn entsprechend breiter anzusetzen ist und die Fläche für die Außengastronomie entsprechend reduziert genehmigt wird.**
8. **Der Rat beauftragt die Verwaltung, ihm eine Neufassung der Sondernutzungssatzung für Werbeanlagen zur Beschlussfassung vorzulegen, die dieser Beschlussfassung entspricht. Insbesondere sind die Maße der hindernisfreien Gehbahn zu beachten.**
9. **Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Regeln für die Schaffung von Außengastronomie auf Parkplätzen („Sitzen statt Parken“) auf alle Bezirke auszuweiten.**
10. **Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Anweisung an die Mitarbeitenden des Ordnungsdienstes zu ändern: Von den beschlossenen Maßen der hindernisfreien Gehbahn werden keine Abweichungen hingenommen. (siehe dazu Vorlage [2352/2023](#), Punkt 5).**
11. **Genehmigte bestehende Außengastronomie wird als grundsätzlich zu tolerierende Ausnahme angesehen. Hier kann eine geringere freizuhaltende Gehwegbreite von mindestens 1,50 m geprüft werden.**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

## **II. Abstimmung über die Vorlage in der Fassung des geänderten Beschlusses:**

### **Beschluss:**

1. Der Rat nimmt das Ergebnis des Erarbeitungsprozesses aus den Studios „Köln Gestaltet Außengastronomie“ zu den verbindlichen Vorgaben für die Außengastronomie zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt, dass Außengastronomie **auf Gehwegen grundsätzlich fahrbahnseitig angeordnet wird. Eine fassadenseitige Anordnung der Außengastronomie kann ausnahmsweise zugelassen werden, etwa wenn bauliche Gegebenheiten einer Orientierung blinder und sehbehinderter Menschen entlang der Fassade entgegenstehen.**  
**Hierbei ist eine Betrachtung des gesamten Straßenabschnitts und der baulichen Gegebenheiten vor Ort in den Blick zu nehmen und eine geradlinige Gehbahn einzuhalten.**  
**Wird die Gastronomie in Ausnahmefällen fassadenseitig angeordnet, ist ein taktiles Leitsystem erforderlich, um blinden und sehbehinderten Menschen Orientierung zu geben.**
3. Der Rat beschließt, dass bei der Anordnung der Außengastronomie das Grundmaß für die hindernisfreie Gehbahn mindestens 1,80 m beträgt. Dem Grundmaß sind die Sicherheitsabstände gemäß Anlage 4 hinzuzufügen.  
**Die hindernisfreie Gehbahn kann im Ausnahmefall bis auf ein Mindestmaß von 1,50 m zuzüglich des Sicherheitsabstandes reduziert werden, wenn keine Ausweichflächen (bspw. Parkraum) zur Verfügung stehen und die Sicherheit sowie die Leichtigkeit des Verkehrs unter Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit weiterhin sichergestellt sind.**  
Bei fassadenseitiger Anordnung der Außengastronomie entfällt der Sicherheitsabstand an der Fassade, siehe Anlage 3.
4. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die verbindlichen Vorgaben mit einem Umsetzungskonzept in den Genehmigungsprozess zu überführen.
5. Der Rat beauftragt die Verwaltung, zur Unterstützung und Stärkung der verbindlichen Vorgaben, Qualitätsstandards zu erarbeiten.
6. **Der Rat beschließt, dass vor der Erteilung einer Genehmigung Platzkonzepte zur Gewährleistung der barrierefreien Nutzbarkeit zu erstellen sind, beziehungsweise vorhandene zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen sind. Die Einhaltung dieser Konzepte soll regelmäßig überprüft werden.**
7. Der Rat beschließt, dass in Straßen und Bereichen mit einer hohen Frequenz von Fußgänger\*innen im Einzelfall das Mindestmaß der hindernisfreien Gehbahn entsprechend breiter anzusetzen ist und die Fläche für die Außengastronomie entsprechend reduziert genehmigt wird.
8. Der Rat beauftragt die Verwaltung, ihm eine Neufassung der Sondernutzungssatzung für Werbeanlagen zur Beschlussfassung vorzulegen, die dieser Beschlussfassung entspricht. Insbesondere sind die Maße der hindernisfreien Gehbahn zu beachten.
9. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Regeln für die Schaffung von Außengastronomie auf Parkplätzen („Sitzen statt Parken“) auf alle Bezirke auszuweiten.

- 10. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Anweisung an die Mitarbeitenden des Ordnungsdienstes zu ändern: Von den beschlossenen Maßen der hindernisfreien Gehbahn werden keine Abweichungen hingenommen. (siehe dazu Vorlage [2352/2023](#), Punkt 5).**
- 11. Genehmigte bestehende Außengastronomie wird als grundsätzlich zu tolerierende Ausnahme angesehen. Hier kann eine geringere freizuhaltende Gehwegbreite von mindestens 1,50 m geprüft werden.**

**Abstimmungsergebnis: *einstimmig beschlossen***



## Vertreter\*innen der Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik

**Vorsitzende**

**Frau Oberbürgermeisterin Reker**

**Geschäftsführung**

**Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik**

### **Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik - Sondersitzung am 11.04.2024**

#### **Antrag/Beschlussempfehlung**

Änderungsantrag zum Regelwerk zur Anordnung und Gestaltung der Außengastronomie, hier: verbindliche Vorgaben (Vorlage 0428/2024)

Die stimmberechtigten Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik empfehlen dem Rat der Stadt Köln wie folgt zu beschließen (Änderungen sind **fett** im Text markiert):

1. Der Rat nimmt das Ergebnis des Erarbeitungsprozesses aus den Studios „Köln Gestaltet Außengastronomie“ zu den verbindlichen Vorgaben für die Außengastronomie zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt, dass Außengastronomie **auf Gehwegen grundsätzlich fahrbahnseitig angeordnet wird. Eine fassadenseitige Anordnung der Außengastronomie kann ausnahmsweise zugelassen werden, etwa wenn bauliche Gegebenheiten einer Orientierung blinder und sehbehinderter Menschen entlang der Fassade entgegenstehen. Hierbei ist eine Betrachtung des gesamten Straßenabschnitts und der baulichen Gegebenheiten vor Ort in den Blick zu nehmen und eine geradlinige Gehbahn einzuhalten. Wird die Gastronomie in Ausnahmefällen fassadenseitig angeordnet, ist ein taktiler Leitsystem erforderlich, um blinden und sehbehinderten Menschen Orientierung zu geben.**
3. Der Rat beschließt, dass bei der Anordnung der Außengastronomie das Grundmaß für die hindernisfreie Gehbahn mindestens 1,80 m beträgt. Dem Grundmaß sind die Sicherheitsabstände gemäß Anlage 4 hinzuzufügen. **Die hindernisfreie Gehbahn kann im Ausnahmefall bis auf ein Mindestmaß von 1,50 m zuzüglich des Sicherheitsabstandes reduziert werden, wenn keine Ausweichflächen (bspw. Parkraum) zur Verfügung stehen und die Sicherheit sowie die Leichtigkeit des Verkehrs unter Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit weiterhin sichergestellt sind.**  
Bei fassadenseitiger Anordnung der Außengastronomie entfällt der Sicherheitsabstand an der Fassade, siehe Anlage 3.

4. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die verbindlichen Vorgaben mit einem Umsetzungskonzept in den Genehmigungsprozess zu überführen.
5. Der Rat beauftragt die Verwaltung, zur Unterstützung und Stärkung der verbindlichen Vorgaben, Qualitätsstandards zu erarbeiten.
6. **Der Rat beschließt, dass vor der Erteilung einer Genehmigung Platzkonzepte zur Gewährleistung der barrierefreien Nutzbarkeit zu erstellen sind, beziehungsweise vorhandene zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen sind. Die Einhaltung dieser Konzepte soll regelmäßig überprüft werden.**
7. **Der Rat beschließt, dass in Straßen und Bereichen mit einer hohen Frequenz von Fußgänger\*innen im Einzelfall das Mindestmaß der hindernisfreien Gehbahn entsprechend breiter anzusetzen ist und die Fläche für die Außengastronomie entsprechend reduziert genehmigt wird.**
8. **Der Rat beauftragt die Verwaltung, ihm eine Neufassung der Sondernutzungssatzung für Werbeanlagen zur Beschlussfassung vorzulegen, die dieser Beschlussfassung entspricht. Insbesondere sind die Maße der hindernisfreien Gehbahn zu beachten.**
9. **Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Regeln für die Schaffung von Außengastronomie auf Parkplätzen („Sitzen statt Parken“) auf alle Bezirke auszuweiten.**
10. **Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Anweisung an die Mitarbeitenden des Ordnungsdienstes zu ändern: Von den beschlossenen Maßen der hindernisfreien Gehbahn werden keine Abweichungen hingenommen. (siehe dazu Vorlage [2352/2023](#), Punkt 5).**
11. **Genehmigte bestehende Außengastronomie wird als grundsätzlich zu tolerierende Ausnahme angesehen. Hier kann eine geringere freizuhaltende Gehwegbreite von mindestens 1,50 m geprüft werden. (dieser Punkt 11 wurde durch die stimmberechtigten Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik in der laufenden Sitzung am 11.04.2024 mündlich ergänzt und war damit Teil des Änderungsantrages. Der Änderungsantrag wurde in seiner Gesamtheit durch die stimmberechtigten Mitglieder einstimmig beschlossen.)**

### **Begründung:**

Die Absicht, für die Genehmigung von Außengastronomie klare und verbindliche Grundlagen zu beschließen, ist zu begrüßen. Ebenso die Absicht, die barrierefreie Mobilität zu stärken.

Die Beschlussvorlage weicht aber in wesentlichen Punkten von den Positionen ab, die die Verwaltung im Konsultationsprozess eingenommen hat. So wurde im gemeinsamen Gespräch mit allen Beteiligten ein Konsens getroffen. Die Verwaltungsvorlage weicht von diesem Konsens ab. Dies geschieht durchgehend zum Nachteil der Barrierefreiheit.

Das kann man nachvollziehen, wenn man Beschlusstext und Begründung mit der Anlage 2 der Beschlussvorlage „Köln. Gestaltet. Außengastronomie. Verbindliche Vorgaben. Stand: 31.10.2023“ vergleicht. Hierzu ist diesem Änderungsantrag eine Synopse beigefügt (Anlage I zum Änderungsantrag), aus denen die Abweichungen deutlich werden.

Das betrifft vor allem:

1. Die Anordnung der Außengastronomie.
2. Das Grundmaß für die hindernisfreie Gehbahn.

In Anlage II zum Änderungsantrag ist der Beschlussvorschlag der Verwaltung der Beschlussempfehlung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik gegenübergestellt worden. Streichungen und Ergänzungen zur Beschlussvorlage der Verwaltung werden deutlich dargestellt.

Gez. Paul Intveen und Ellen Kuhn,  
als Vertreter\*innen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik  
Köln, den 09.04.2024

Anlagen:

Anlage I, Synopse Regelwerk zur Anordnung und Gestaltung der Außengastronomie  
Anlage II, Gegenüberstellung Beschlussvorlage und Änderungsantrag



## Anlage I

### Synopse Regelwerk zur Anordnung und Gestaltung der Außengastronomie

Thema	Beschlussvorlage 28.3.2024	Verwaltungshaltung 31.10.2023	Forderung Stadt AG Behindertenpolitik
Anordnung des Mobiliars	dass Außengastronomie nach Antragstellung und Prüfung der Straßentypologie fahrbahnseitig <b>oder</b> fassadenseitig angeordnet wird.	Die Außengastronomie auf Gehwegen ist <b>grundsätzlich</b> fahrbahnseitig anzuordnen. Hierbei ist eine Betrachtung des gesamten Straßenabschnitts und der baulichen Gegebenheiten vor Ort in den Blick zu nehmen und eine geradlinige Gehbahn einzuhalten. Eine fassadenseitige Anordnung der Außengastronomie <b>kann ausnahmsweise zugelassen werden</b> , wenn auch bauliche Gegebenheiten einer Orientierung blinder und sehbehinderter Menschen entlang der Fassade entgegenstehen.	dass Außengastronomie auf Gehwegen <b>grundsätzlich</b> fahrbahnseitig angeordnet wird. Eine fassadenseitige Anordnung der Außengastronomie <b>kann ausnahmsweise zugelassen werden</b> , etwa wenn bauliche Gegebenheiten einer Orientierung blinder und sehbehinderter Menschen entlang der Fassade entgegenstehen. Hierbei ist eine Betrachtung des gesamten Straßenabschnitts und der baulichen Gegebenheiten vor Ort in den Blick zu nehmen und eine geradlinige Gehbahn einzuhalten. Wird die Gastronomie in Ausnahmefällen fassadenseitig angeordnet, ist ein taktiles Leitsystem erforderlich, um blinden und sehbehinderten Menschen Orientierung zu geben.

Thema	Beschlussvorlage 28.3.2024	Verwaltungshaltung 31.10.2023	Forderung Stadt AG Behindertenpolitik
Breite der hindernisfreien Gehbahn	<p>dass bei der Anordnung der Außengastronomie das Grundmaß für die hindernisfreie Gehbahn mindestens 1,80 m bei <b>neu geplanten / umgebauten Straßenzügen</b> und mindestens 1,50 m <b>im Bestand</b> beträgt. Dem Grundmaß sind die Sicherheitsabstände hinzuzufügen. Bei fassadenseitiger Anordnung der Außengastronomie entfällt der Sicherheitsabstand an der Fassade.</p>	<p><b>(Regelfall:)</b> Das Grundmaß für die hindernisfreie Gehbahn beträgt mindestens 1,80 m, zuzüglich des Sicherheitsabstandes, sofern keine Ausnahme vorliegt. Die hindernisfreie Gehbahn kann <b>im Ausnahmefall</b>, bei zuvor bestehenden und genehmigten Außengastronomien, bis auf ein Mindestmaß von 1,50 m zuzüglich des Sicherheitsabstandes reduziert werden, wenn keine Ausweichflächen (bspw. Parkraum) zur Verfügung stehen, durch die die Sicherheit sowie die Leichtigkeit des Verkehrs unter Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit sichergestellt sind.</p>	<p><b>(Regelfall:)</b> dass bei der Anordnung der Außengastronomie das Grundmaß für die hindernisfreie Gehbahn mindestens 1,80 m beträgt. Dem Grundmaß sind die Sicherheitsabstände hinzuzufügen. Die hindernisfreie Gehbahn kann <b>im Ausnahmefall</b> bis auf ein Mindestmaß von 1,50 m zuzüglich des Sicherheitsabstandes reduziert werden, wenn keine Ausweichflächen (bspw. Parkraum) zur Verfügung stehen und die Sicherheit sowie die Leichtigkeit des Verkehrs unter Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit weiterhin sichergestellt sind. Bei fassadenseitiger Anordnung der Außengastronomie entfällt der Sicherheitsabstand an der Fassade.</p>

Thema	Beschlussvorlage 28.3.2024	Verwaltungshaltung 31.10.2023	Forderung Stadt AG Behindertenpolitik
Platzkonzepte	Begründung, nicht Bestandteil der Beschlussvorlage: Der aufgeführte Dissens #2: Sicherheit, Seite 5, „Die Barrierefreiheit fordert, sofern keine Platzkonzepte vorhanden sind, diese zu erstellen“, bedarf eines politischen Beschlusses zur Beauftragung der Verwaltung.	Existierende Platzkonzepte sind einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf die barrierefreie Nutzbarkeit des Platzes.	dass vor der Erteilung einer Genehmigung Platzkonzepte zur Gewährleistung der barrierefreien Nutzbarkeit zu erstellen sind, beziehungsweise vorhandene zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen sind. Die Einhaltung dieser Konzepte soll regelmäßig überprüft werden.
Straßentypologien	Begründung, nicht Bestandteil der Beschlussvorlage: Die Straßentypologie beschreibt den Straßentyp und die bauliche Charakteristik einer Straße. Unterschieden wird in <b>Geschäftsstraßen mit Auslagen und Werbeaufstellern an der Fassade</b> und sonstige Straßen. So sind beispielsweise die Aachener Straße oder die Neusser Straße an bestimmten Straßenabschnitten typische Geschäftsstraßen.	In <b>Straßen und Bereichen mit einer hohen Frequenz von Fußgängerinnen und Fußgängern</b> , ist im Einzelfall das Mindestmaß der hindernisfreien Gehbahn entsprechend breiter anzusetzen und die Fläche für die Außengastronomie wird entsprechend reduziert genehmigt. Ein Beispiel für eine solche Straßen ist etwa die Schildergasse, die Flächen für Außengastronomien dürfen nicht dazu führen, dass ein reibungsloser Ablauf des Fußverkehrs gefährdet wird.	dass <b>in Straßen und Bereichen mit einer hohen Frequenz von Fußgänger*innen</b> im Einzelfall das Mindestmaß der hindernisfreien Gehbahn entsprechend breiter anzusetzen ist und die Fläche für die Außengastronomie entsprechend reduziert genehmigt wird. Ein Beispiel für eine solche Straßen ist etwa die Schildergasse, die Flächen für Außengastronomien dürfen nicht dazu führen, dass ein reibungsloser Ablauf des Fußverkehrs gefährdet wird. Weitere Beispiele für solche Straßen sind etwa die Schildergasse, die Severinstraße, die Venloer Straße, die Neusser Straße oder die Kalker Hauptstraße.

Thema	Beschlussvorlage 28.3.2024	Verwaltungshaltung 31.10.2023	Forderung Stadt AG Behindertenpolitik
Sondernutzungen	Begründung, nicht Bestandteil der Beschlussvorlage: Überarbeiten der Sondernutzungserlaubnisse und deren Nebenbestimmungen auf Grundlage der neu definierten verbindlichen Vorgaben.		eine Neufassung der Sondernutzungssatzung für Werbeanlagen zur Beschlussfassung vorzulegen, die dieser Beschlussfassung entspricht. Insbesondere sind die Maße der hindernisfreien Gehbahn zu beachten.
Sitzen statt Parken		Gemeinsame Forderung von Gastronomie und Barrierefreiheit:Es braucht in allen Bezirken Beschlüsse, die Ausweichflächen auf Parkplätzen ermöglichen („Sitzen statt Parken“). Die Verwaltung soll entsprechende Beschlussvorlagen einbringen.	die Regeln für die Schaffung von Außergastronomie auf Parkplätzen („Sitzen statt Parken“) auf alle Bezirke auszuweiten.
Toleranz	"Kölsche Lösungen wird es nicht mehr geben." (Beig. Greitemann lt. KStA vom 30.3.2024)		die Anweisung an die Mitarbeitenden des Ordnungsdienstes zu ändern: Von den beschlossenen Maßen der hindernisfreien Gehbahn werden keine Abweichungen hingenommen. (Es wird „kein Auge zugedrückt“.)

## Anlage II

### Gegenüberstellung Beschlussvorlage und Änderungsantrag

#### ÄA der Stadt AG Behindertenpolitik zur Beschlussvorlage 0428/2034.

Streichungen und Ergänzungen (**fett**) sind im Text markiert.

Die Ergänzungen übernehmen überwiegend Formulierungen aus den im Konsultationsprozess erarbeiteten verbindlichen Vorgaben. Stand: 31.10.2023

1. Der Rat nimmt das Ergebnis des Erarbeitungsprozesses aus den Studios „Köln Gestaltet Außengastronomie“ zu den verbindlichen Vorgaben für die Außengastronomie zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt, dass Außengastronomie ~~nach Antragstellung und Prüfung der Straßentypologie~~ **auf Gehwegen grundsätzlich** fahrbahnseitig ~~oder fassadenseitig~~ angeordnet wird.  
**Eine fassadenseitige Anordnung der Außengastronomie kann ausnahmsweise zugelassen werden, etwa wenn bauliche Gegebenheiten einer Orientierung blinder und sehbehinderter Menschen entlang der Fassade entgegenstehen.**  
**Hierbei ist eine Betrachtung des gesamten Straßenabschnitts und der baulichen Gegebenheiten vor Ort in den Blick zu nehmen und eine geradlinige Gehbahn einzuhalten.**  
**Wird die Gastronomie in Ausnahmefällen fassadenseitig angeordnet, ist ein taktiles Leitsystem erforderlich, um blinden und sehbehinderten Menschen Orientierung zu geben.**
3. Der Rat beschließt, dass bei der Anordnung der Außengastronomie das Grundmaß für die hindernisfreie Gehbahn mindestens 1,80 m ~~bei neu geplanten/ umgebauten Straßenzügen und mindestens 1,50 m im Bestand~~ beträgt. Dem Grundmaß sind die Sicherheitsabstände gemäß Anlage 4 hinzuzufügen.  
**Die hindernisfreie Gehbahn kann im Ausnahmefall bis auf ein Mindestmaß von 1,50 m zuzüglich des Sicherheitsabstandes reduziert werden, wenn keine Ausweichflächen (bspw. Parkraum) zur Verfügung stehen und die Sicherheit sowie die Leichtigkeit des Verkehrs unter Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit weiterhin sichergestellt sind.**  
Bei fassadenseitiger Anordnung der Außengastronomie entfällt der Sicherheitsabstand an der Fassade, siehe Anlage 3.
4. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die verbindlichen Vorgaben mit einem Umsetzungskonzept in den Genehmigungsprozess zu überführen.
5. Der Rat beauftragt die Verwaltung, zur Unterstützung und Stärkung der verbindlichen Vorgaben, Qualitätsstandards zu erarbeiten.

6. Der Rat beschließt, dass vor der Erteilung einer Genehmigung Platzkonzepte zur Gewährleistung der barrierefreien Nutzbarkeit zu erstellen sind, beziehungsweise vorhandene zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen sind. Die Einhaltung dieser Konzepte soll regelmäßig überprüft werden.
7. Der Rat beschließt, dass in Straßen und Bereichen mit einer hohen Frequenz von Fußgänger\*innen im Einzelfall das Mindestmaß der hindernisfreien Gehbahn entsprechend breiter anzusetzen ist und die Fläche für die Außengastronomie entsprechend reduziert genehmigt wird.<sup>1</sup>
8. Der Rat beauftragt die Verwaltung, ihm eine Neufassung der Sondernutzungssatzung für Werbeanlagen zur Beschlussfassung vorzulegen, die dieser Beschlussfassung entspricht. Insbesondere sind die Maße der hindernisfreien Gehbahn zu beachten.
9. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Regeln für die Schaffung von Außengastronomie auf Parkplätzen („Sitzen statt Parken“) auf alle Bezirke auszuweiten.
10. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Anweisung an die Mitarbeitenden des Ordnungsdienstes zu ändern: Von den beschlossenen Maßen der hindernisfreien Gehbahn werden keine Abweichungen hingenommen. (siehe dazu Vorlage [2352/2023](#), Punkt 5).

---

1. <sup>1</sup> Ein Beispiel für solche Straßen ist etwa die Schildergasse, die Flächen für Außengastronomien dürfen nicht dazu führen, dass ein reibungsloser Ablauf des Fußverkehrs gefährdet wird. Weitere Beispiele für solche Straßen sind etwa die Schildergasse, die Severinstraße, die Venloer Straße, die Neusser Straße oder die Kalker Hauptstraße.